

Amtsblatt



Nr. 17 vom 26.07.2013

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der
Stadt Haan im Bereich „Haan Mitte – Rathauskurve“
gemäß § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB

hier: Inkrafttreten der Satzung

- 2./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die
1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan
vom 24.07.2013

1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

**Betreff: **Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Haan im Bereich
 „Haan Mitte – Rathauskurve“ gemäß § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB****

hier: Inkrafttreten der Satzung

Aufgrund des § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung vom 09.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Stadt in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Haan Mitte - Rathauskurve“ steht der Stadt Haan gemäß § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung umfasst die Flächen zwischen der Mittelstraße im Norden, der Kaiserstraße im Osten und Süden sowie der Friedrichstraße im Westen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem anliegenden Planausschnitt zu entnehmen. Der Planausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

Nach dem Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke von der Vorkaufsrechtsatzung berührt:

Gemarkung Haan, Flur 21, Flurstücke 72, 73, 74, 354, 356, 357, 513, 551, 552, 554, 657, 684,
818 (teilw.), 819, 820

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

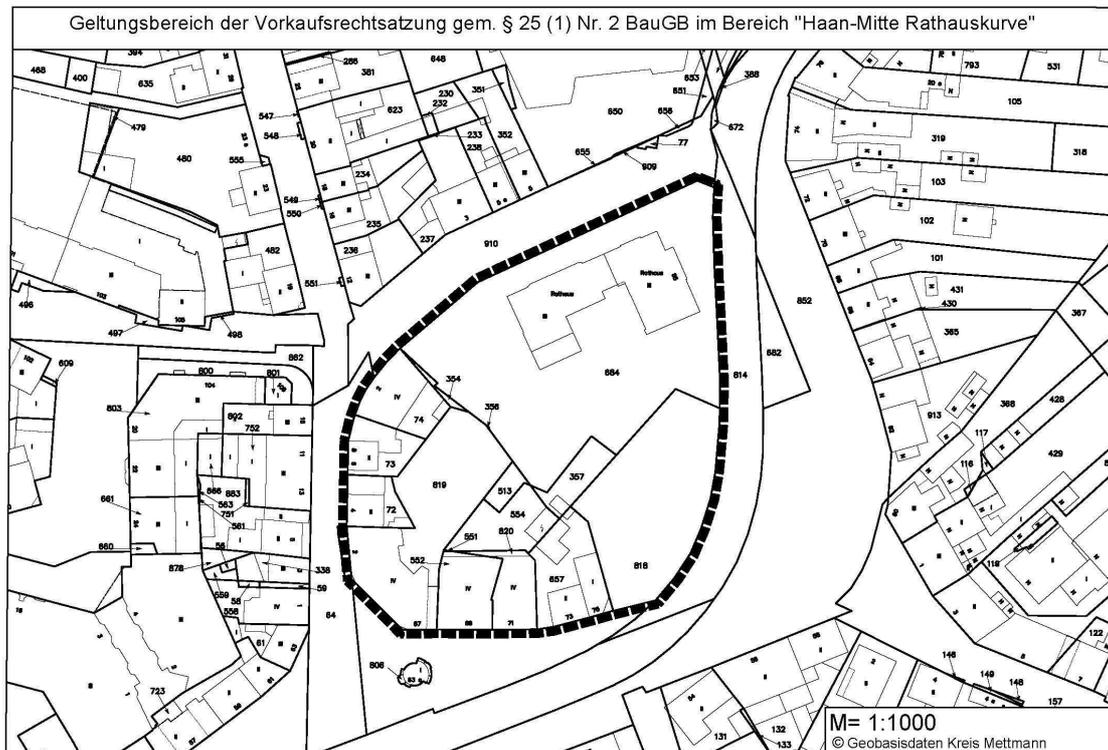
Hinweise:

1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 23.07.2013

(vom Bovert)
Bürgermeister



2./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan vom 24.07.2013

Satzung der Stadt Haan über die 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan vom 24.07.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353), hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 09.07.2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan vom 16.07.2012 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, sowie von Bekleidungsstücken und Schuhen.

§ 2

§ 2 Abs. 2 vorletzter Satz der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch ein grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bioabfall-, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von Schadstoffen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG über stationäre Sammelstellen, Erfassung von Bekleidungsstücken und Schuhen über Depotcontainer).

§ 3

In **§ 10 Abs. 2** der Abfallentsorgungssatzung werden die Buchstaben d) und e) neu eingefügt:

- d) Depotcontainer für Bekleidungsstücke und Schuhe
- e) Zentrale Sammelbehälter und Depotcontainer für Altpapier

§ 4

In **§ 13** der Abfallentsorgungssatzung wird folgender Absatz 10 neu eingefügt:

Depotcontainer für Bekleidungsstücke und Schuhe sowie zentrale Sammelbehälter für Altpapier dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur werktags in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr benutzt werden. Das Abstellen von Abfällen jeglicher Art neben oder auf Depotcontainern ist verboten.

§ 5

(1) In **§ 16** der Abfallentsorgungssatzung wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

Das Beistellen von Sperrmüllteilen oder Elektroaltgeräten zu den vom Anmeldenden an der öffentlichen Verkehrsfläche zur Abfuhr durch die Stadt Haan bereitgestellten Abfällen durch Dritte sowie die Entnahme dergleichen oder Teilen davon ist unzulässig.

(2) Der bisherige Absatz 5 in § 16 der Abfallentsorgungssatzung wird Absatz 6.

§ 6

In **§ 20** der Abfallentsorgungssatzung wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind, in Depotcontainer eingefüllt oder von Bediensteten der Annahmestellen angenommen wurden.

Der bisherige Absatz 4 in § 20 der Abfallentsorgungssatzung wird Absatz 5.

§ 7

In **§ 24 Absatz 1** der Abfallentsorgungssatzung werden die Buchstaben g) und h) neu eingefügt:

g) für bestimmte Abfallarten vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt;

h) Depotcontainer außerhalb der nach § 13 Abs. 10 zugelassenen Einwurfzeiten benutzt oder Abfälle neben Depotcontainern ablegt.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 24.07.2013

vom Bover
(Bürgermeister)